

Absatz 13 (§ 68 Nummer 3 Buchstabe c AO)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 12 sind Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3 zu streichen.
- b) Absatz 13 ist zu streichen.

Begründung

Durch die Änderungen in Buchstabe a entfallen die in Artikel 3 Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe b sowie Nummern 2 und 3 des Gesetzentwurfs enthaltenen Ergänzungen. Die in Artikel 3 Absatz 12 Nummer 1 Buchstabe a vorgesehenen Änderungen bleiben unverändert bestehen.

Gemäß Buchstabe b entfällt zudem Artikel 3 Absatz 13 des Gesetzentwurfs.

Die Öffnung der Integrationsprojekte für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und ohne anerkannte Schwerbehinderteneigenschaft wird im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens abgelehnt.

Der Gesetzentwurf sieht eine Beteiligung der für diesen Personenkreis vorrangigen Leistungsträger an den investiven Aufwendungen nicht vor und beschränkt insoweit deren Verpflichtung nur auf Aufwendungen zur persönlichen Betreuung im Sinne des § 133 SGB IX.

Vor einer entsprechenden Erweiterung des Zielgruppenkatalogs ist allerdings aus Sicht der Länder zunächst deren Finanzierung zu klären, da die Länder durch die investive Unterstützung der Integrationsprojekte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe die Erweiterung finanziell zu tragen haben.

Auch fehlen in dem Gesetzentwurf die für den vorgesehenen Verwaltungsvollzug erforderlichen Regelungen zwischen den beteiligten Leistungsträgern.

Des Weiteren darf die Zielsetzung der Integrationsprojekte, die Teilhabechancen am allgemeinen Arbeitsmarkt für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen zu erhöhen, bei einer Öffnung, die auch zu einer Veränderung der Zusammensetzung des Personenkreises führt, nicht beeinträchtigt werden.

Für Menschen mit Behinderungen in Werkstätten erfolgt der Übergang in den Arbeitsmarkt oftmals nur über Integrationsprojekte. Dieser Personenkreis darf durch die Öffnung nicht verdrängt werden, damit deren Chancen auf Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten bleiben.

Bereits im vergangenen Jahr haben die Fachminister der Länder die Bundesregierung gebeten, gemeinsam die Teilhabemöglichkeit von Menschen mit psychischen Erkrankungen zu verbessern und in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe nach Lösungen zu suchen.

Soweit dieser Personenkreis in die Integrationsprojekte einbezogen werden soll, sind zunächst maßgeblich Fragen des Verwaltungsvollzuges mit den Rehabilitationsträgern und der nicht abgesicherten wirtschaftlichen Existenz der Integrationsunternehmen zu klären.

33. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer Kleinbetragsgrenze für Erstattungsforderungen im SGB II zu prüfen.

Begründung:

Bei den Leistungen nach dem SGB II handelt es sich um Individualansprüche, die dem einzelnen Hilfebedürftigen bei Anspruchsberechtigung gewährt werden. Das Rückforderungsverfahren, zum Beispiel aufgrund der Erzielung von Einkommen, ist sehr aufwändig, weil die jeweilige Rückforderung auf die einzelnen Bedarfsgemeinschaftsmitglieder, die Rückforderungszeiträume und die Art der Leistungen mit jeweiliger Trägerschaft personengenau für jeden Monat aufzuschlüsseln sind. Darüber hinaus entsteht ein Folgeaufwand bei der Einziehung und möglichen Vollstreckung der Forderungen. Hinzu kommt, dass sich das Verwaltungsverfahren auch durch die von den Leistungsberechtigten hiergegen oftmals eingelegten Rechtsbehelfe stark verzögert und noch aufwändiger wird. Insbesondere bei geringen Überzahlungen führt das aufwändige Verwaltungsverfahren zu einem starken Missverhältnis im Vergleich zum Forderungsvolumen und bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten. Das zudem durch Ausnahme- und Einzelfallregelungen komplexe Verwaltungsverfahren könnte durch eine Bagatellgrenze eine Rechtsvereinfachung erfahren, die für alle Leistungsfälle eine Entlastung schafft.

Es soll daher geprüft werden, in welchem Umfang - beispielsweise durch eine Beschränkung der Anwendbarkeit von § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Kleinbeträge von der Rückforderung ausgenommen werden können.

34. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Einführung einer Bagatellgrenze für die Anwendung des Vier-Augen-Prinzips bei Entscheidungen über Anordnungen in den IT-Fachverfahren zur Leistungsgewährung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (ALLEGRO und A2LL) zu prüfen. Für Buchungsvorgänge unter einem bestimmten Betrag ist eine Ausnahme von dem Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips zur Minderung des Verwaltungsaufwands anzustreben. Um auch in diesem Bereich der Kassensicherheit und den entsprechenden Bestimmungen gerecht zu werden, wäre anhand einer Auswertung der Fehlerquoten bei geringeren Beträgen eine angemessene Höhe zu definieren. Angesichts der Verhältnismäßigkeit zwischen der notwendigen Kassensicherheit und dem Verwaltungsaufwand erscheint eine Grenze um den Betrag von 500 Euro für angemessen. Anordnungen unter der gesetzten Grenze könnten dann im Zwei-Augen-Prinzip erfolgen und für diese Fälle die bisher ausgeübte Regelung Anwendung finden, mit Durchführung der notwendigen Stichprobenprüfungen zur Gewährleistung der Kassensicherheit.

Begründung:

Die Einführung der umfassenden Anwendung des Vier-Augen-Prinzips für die Leistungsgewährung im SGB II wurde mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung (HEGA) 12/14 - 15 - "Maßnahmen zur Erhöhung der Kassensicherheit in den IT-Fachverfahren" angewiesen und in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen (HBest) festgeschrieben ((B) Ziffer 10, Anlage 4 zum Anhang 1 ALLEGRO/A2LL).

Bis zu diesem Zeitpunkt wurde das Vier-Augen-Prinzip bei allen Neufällen und Weiterbewilligungen, bei denen Änderungen vorgenommen wurden, angewendet und das Zwei-Augen-Prinzip bei Zahlungen im laufenden Bewilligungszeitraum. Bei Erreichen bestimmter Betragsgrenzen kam ebenfalls das Vier-Augen-Prinzip zur Anwendung: Einmalzahlungen über 2 500 Euro sowie Geschäftsvorfälle, die zu wiederkehrenden Zahlungen führten, die im voraussichtlichen Zeitraum den Betrag von 7 500 Euro überstiegen.

Durch die neue Anweisung wurde in den gemeinsamen Einrichtungen ein Mehraufwand festgestellt. Zum Zweck der Verwaltungsvereinfachung ist daher die Einführung einer Bagatellgrenze zu prüfen, um die Mehrbelastung durch das umfassende Vier-Augen-Prinzip etwas zu kompensieren. Angesichts der insgesamt großen Herausforderungen in den Jobcentern ist das Freiwerden von Kapazitäten hilfreich.

Entsprechend den kassenrechtlichen Bestimmungen gilt für automatisierte Verfahren der Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips nach 6.1.3.4 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMAVB-HKR). Hiervon kann nach 6.2.6 BestMAVB-HKR nur abgewichen und eine Stichprobenprüfung vorgesehen werden, wenn dies zu einem nicht vertretbaren Aufwand führt und die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet wird. Bei Einführung von ALLEGRO wurde festgestellt, dass es nicht vollumfänglich den kassenrechtlichen Bestimmungen genüge. Zur Gewährung der Kassensicherheit wurden zwei Alternativen geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass das Vier-Augen-Prinzip weniger aufwändig sei als die Beibehaltung des Zwei-Augen-Prinzips, bei dem anderweitige Maßnahmen zusätzlich für erforderlich gehalten wurden (Stichproben- und Berichtspflichten). Eine grundsätzliche Umkehr soll daher derzeit nicht zur Diskussion gestellt werden. Ein anderer Sachverhalt könnte sich jedoch bei Einziehung einer Bagatellgrenze darstellen, der eine andere Bewertung rechtfertigt, wenn begrenzt auf Leistungsbuchungen unter einem bestimmten Betrag das Vier-Augen-Prinzip keine Anwendung findet. Aufgrund der geringeren Beträge besteht ein niedrigeres Risikopotential, zu deren Überprüfung Stichproben zur Anwendung kommen könnten. Der Kassensicherheit wird somit durch die Anwendung der bisherigen Regelung Rechnung getragen.

Die Höhe der Bagatellgrenze ist so zu wählen, dass eine Entlastung eintritt, aber die Kassensicherheit weiter gewährleistet wird. Hier könnte eine Analyse der Fehlerquoten vorgenommen werden, durch die anhand der Betrachtung verschiedener geringerer Beträge jeweils in Bezug auf die Fehlerquote eine angemessene Höhe definiert werden könnte.

Als Orientierung könnten auch die Vorgaben für das Enterprise Resource Planning-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit (ERP-BA) herangezogen werden. Mit der

HEGA 1/2016 vom 20. Januar 2016 "Maßnahmen zur Herstellung oder Gewährleistung der Kassensicherheit im IT-Verfahren ERP-BA" sind die Neuerungen für dieses IT-Verfahren in den HBest zum Thema Kassensicherheit ((B) Ziffer 10, Anhang 1 ERP) veröffentlicht worden. Diese sehen für die Prüfung von Kassenanordnungen für Einmalauszahlungsanordnungen und Umbuchungsanordnungen bis 1 000 Euro und für Einmalannahmeanordnungen bis 2 500 Euro das Zwei-Augen-Prinzip vor. Für Dauerannahmeanordnungen und Dauerauszahlungsanordnungen sowie Annahmeanordnungen über 2 500 Euro, Auszahlungsanordnungen und Umbuchungsanordnungen über 1 000 Euro das Vier-Augen-Prinzip.

Vor diesem Hintergrund wird auf eine neue Prüfung hingewirkt, die den vorangestellten Ausführungen Rechnung trägt.

35. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Neubemessung der Regelsätze nach dem Regelbedarfsbemessungsgesetz einen Mehrbedarf aus Anlass des Umgangs mit dem minderjährigen Kind für den umgangsberechtigten Elternteil zu prüfen.

Begründung:

Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ist eine amtliche Statistik über die Lebensverhältnisse privater Haushalte in Deutschland, welche alle fünf Jahre durchgeführt wird. Sie liefert unter anderem statistische Informationen über die Ausstattung mit Gebrauchsgütern, die Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben privater Haushalte. Im Rahmen der Auswertung der EVS können daher auch besondere Bedarfe erfasst und bewertet werden. Auf dieser Bewertung beruht nach § 20 Absatz 5 SGB II in Verbindung mit §§ 28 ff. SGB XII die Feststellung des durch die Grundsicherung zu deckenden Bedarfs. Eine Leistung für Umgangsmehrbedarf des umgangsberechtigten Elternteils ist bislang nicht als regelmäßige Unterstützung gesetzlich geregelt, sondern lediglich nach § 21 Absatz 6 SGB II möglich, wenn ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Mehrbedarf im Einzelfall vorliegt.

Aufgrund dessen wird die Bundesregierung gebeten, einen regelmäßig vorliegenden Umgangsmehrbedarf für einen gesondert zu regelnden Leistungsanspruch des umgangsberechtigten Elternteils im Rahmen der Auswertung der EVS aus dem Jahr 2013 zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen.

36. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Höhe der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB II und SGB XII zu überprüfen und die Berechnungsmethode weiterzuentwickeln. Dazu sind neue Maßstäbe für die Bemessung eines kind-

und jugendgerechten Existenz- und Teilhabeminimums zu entwickeln, das nicht nur den notwendigen Lebensunterhalt sichert, sondern auch den Bedarf an Bildungs- und Teilhabeleistungen abdeckt.

Begründung:

In Deutschland hängen der Zugang zu Bildung und das erreichbare Bildungsniveau von Kindern stark vom sozialen Status und der Einkommenssituation der Eltern ab (Jahresgutachten 2015/2016 des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, BR-Drs. 549/15, Ziffer 556). Für die Angleichung individueller Entwicklungsmöglichkeiten und damit der Aufstiegsmobilität sind Bildung und gesellschaftliche Teilhabe unerlässlich. Dies hatte auch die Bundesregierung erkannt und im Jahr 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket mit dem Ziel geschaffen, für Kinder und Jugendliche aus besonders förderungsbedürftigen Haushalten zum einen ein gleichberechtigtes Maß an Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zum anderen den gleichberechtigten Zugang zu Bildung im schulischen und außerschulischen Bereich zu gewährleisten.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes hat der Gesetzgeber jedoch eine allgemeine Anhebung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche umgangen. Der Gesetzgeber knüpft die Gewährung von Leistungen an die von ihm vordefinierten Bedarfe für Bildung und Teilhabe. Dies setzt voraus, dass auf örtlicher Ebene auch Bildungs- und Teilhabeangebote existieren, die von den Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen werden können. Ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Teilhabe ist damit nicht gegeben.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden auf diese Weise außerdem in ihren Möglichkeiten beschränkt, auch außerhalb des Leistungsspektrums des Bildungs- und Teilhabepaketes am sozialen und kulturellen Leben teilhaben zu können.

Maßstab für die Bemessung der Regelleistungen der Kinder und Jugendlichen im SGB II und SGB XII muss das menschenwürdige Existenzminimum sein und daher den Gesamtbedarf für Lebensunterhalt sowie Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Nur so kann erreicht werden, dass jedes Kind die gleichen Start- und Entwicklungschancen hat - und zwar unabhängig von der Einkommenssituation seiner Eltern.

37. Zum Gesetzentwurf allgemein:

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass die vorgesehenen Änderungen erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge haben.

Dies betrifft beispielsweise die Einführung eines neuen eigenständigen Leistungs-

anspruches auf Beratung im SGB II. Dieser soll über den allgemeinen Beratungsanspruch nach § 14 SGB I hinausgehen und den Jobcentern als den nach SGB II zuständigen Leistungsträgern umfassendere Beratungspflichten als bei den meisten anderen Sozialleistungen auferlegen. Ein solcher Anspruch auf eine Beratung, deren Art und Umfang sich nach dem individuellen Bedarf der leistungsberechtigten Person richtet, wird zu einem erheblichen Personalmehrbedarf bei den Jobcentern führen. Darüber hinaus könnte er zu Rechtsunsicherheiten und zusätzlichen Kosten führen, wenn leistungsberechtigte Personen etwaige Klagen auf eine angeblich unzureichende Beratung stützen sollten.

Zudem müssen Landkreise und kreisfreie Städte zusätzliche Leistungen an Auszubildende erbringen, die neu in den Geltungsbereich des SGB II einbezogen und zum ergänzenden Bezug von Arbeitslosengeld II berechtigt sein werden.

Durch die Einbeziehung von langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen, von psychisch kranken Menschen und von Behinderung bedrohten Menschen in Integrationsprojekte nach dem SGB XII und IX (und SGB II) werden ebenfalls zusätzliche Kosten entstehen.

- b) Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren für die den Kommunen entstehenden Mehrbelastungen eine finanzielle Kompensation seitens des Bundes vorzusehen.

38. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass nunmehr dringlich eine Klarstellung hinsichtlich der Gewährung von Sozialleistungen (SGB II und SGB XII) bei Zuwanderung aus EU-Mitgliedstaaten erfolgt, um der jüngsten EuGH-Rechtsprechung zu diesem Thema Rechnung zu tragen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine gesetzliche Klarstellung notwendig ist, um sowohl Rechtssicherheit zu schaffen als auch die Kommunen vor weiteren finanziellen Belastungen zu schützen.

Begründung:

Wie der EuGH im Zusammenhang der so genannten Alimanovic-Entscheidung (C-67/14) festgestellt hat, darf der Aufnahmemitgliedstaat einem Unionsbürger jegliche Sozialhilfeleistung verweigern, wenn er im Aufnahmemitgliedstaat noch nicht gearbei-

tet hat beziehungsweise nach unfreiwilligem Verlust eines Arbeitsplatzes, den er weniger als ein Jahr innehatte, sechs Monate arbeitslos war. Das Bundessozialgericht (BSG) hat seit Dezember 2015 in neun Entscheidungen zu den Leistungsausschlüssen von Unionsbürgern nach dem SGB II und SGB XII Stellung genommen. Inhaltlich geht es in allen Verfahren um Leistungsansprüche nach dem SGB II und SGB XII von Personen, die wirtschaftlich inaktiv sind. Das BSG hat entschieden, dass der Ausschluss arbeitssuchender Unionsbürger von SGB II-Leistungen auch für diejenigen Unionsbürger greift, die über kein Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz verfügen. Allerdings seien Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zu erbringen. Hier geht es um die grundlegende Abgrenzung der beiden Regelsysteme von SGB II und SGB XII: Das BSG räumt erwerbsfähigen Menschen Leistungen des SGB XII ein, die somit nicht an die im SGB II vorgesehenen Mechanismen zur Eingliederung in Arbeit gebunden sind.

Das Ergebnis ist auch aus der Sicht der Kostenträgerschaft unbefriedigend. Die Hilfeleistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII werden von den Kommunen getragen. Eine Erstattung des Bundes für diese Leistungen findet - im Gegensatz zum SGB II oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII - nicht statt. Aus sozialhilferechtlicher Sicht gilt es, eine Klarstellung herbeizuführen, damit das dem deutschen Sozialleistungssystem immanente Abgrenzungsmerkmal der "Erwerbsfähigkeit" weiter zum Tragen kommt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu Ziffer 1

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

An der Zielrichtung des Gesetzentwurfs, die Bedeutung der Beratung für die Eingliederungsprozesse zu stärken, wird festgehalten. Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und die Bundesagentur für Arbeit haben in einer gemeinsamen Broschüre, die durch einen einstimmigen Beschluss des Bund-Länder-Ausschusses nach § 18c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom November 2013 getragen wird, die besondere Bedeutung der Beratung für die Arbeit mit Langzeitleistungsbeziehenden dargestellt und begründet. Dabei wurde auch offen gelegt, dass der „kommunikative Umgang mit Langzeitleistungsbeziehenden in der Regel eine arbeits- und zeitintensive Aufgabe“ ist. Es besteht nach der Beschlusslage des Bund-Länder-Ausschusses zugleich Einvernehmen, dass der stärkenorientierte Beratungsansatz besonderes Gewicht bei der Analyse der individuellen Fähigkeiten und Potenziale sowie bei der gezielten Auswahl von Fördermaßnahmen hat. Diesem fachlichen Standard trägt die Bundesregierung mit ihrem Gesetzentwurf Rechnung.

Zu Ziffer 2

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Entscheidung, Personen die neben Arbeitslosengeld auch Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen (sog. Alg-Aufstocker) in die Betreuung der Agenturen für Arbeit zu geben, trägt dem Versicherungsgedanken des SGB III stärker Rechnung. Zwar ist Alg-Aufstockern zukünftig der Zugang zu spezifischen Eingliederungsleistungen des SGB II - wie z. B. Arbeitsgelegenheiten - verwehrt. Es ist aber davon auszugehen, dass dies für Alg-Aufstocker kaum Bedeutung erfahren wird. Alg-Aufstocker sind aufgrund der Nähe zum Versicherungsfall in der Regel nicht als arbeitsmarktfremd zu qualifizieren. Schnittstellen zwischen Agentur für Arbeit und Jobcenter bei der Betreuung von Alg-Aufstockern bestehen auch im jetzigen Recht - z. B. bei der Ablehnung eines Arbeitsangebotes des Jobcenters und der Prüfung einer Sperrzeit durch die Agentur für Arbeit. Aus diesem Grund bestehen sowohl im SGB III (§ 9a) als auch im SGB II

(§ 18a) umfangreiche Zusammenarbeitsvorschriften - so hat beispielsweise die Agentur für Arbeit das Jobcenter über eingetretene Sperrzeiten zu unterrichten.

Zu Ziffer 3

Die Bundesregierung hält eine weitere Freistellung von Einkommen aus steuerlich privilegierten Tätigkeiten nicht für erforderlich.

Bezüge oder Einnahmen aus einer Tätigkeit, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, sind bereits durch § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II gegenüber Einnahmen aus anderen Erwerbstätigkeiten privilegiert. Der erhöhte monatliche Absetzbetrag orientiert sich dabei an dem nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes genannten Jahresbetrag. Eine weitere Privilegierung einzelner Einnahmen wäre insbesondere im Hinblick auf den Allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nicht zu rechtfertigen.

Mit dem erhöhten Absetzbetrag werden neben Beiträgen zu Versicherungen insbesondere die mit der Erzielung der Einnahmen verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten. Ist die Summe aus diesen Beträgen höher als der pauschale Absetzbetrag, ist die Geltendmachung höherer Kosten im Einzelfall möglich. Insoweit ist die Annahme des Bundesrates, dass Aufwendungen, die zum Beispiel ehrenamtlichen Bürgermeistern oder Stadt- und Gemeinderäten durch die Nutzung der üblichen Medien entstehen, nicht berücksichtigt würden, nicht richtig. Auch Aufwendungen zur Beschaffung von Hard- und Software sind als mit der Erzielung der Einnahmen verbundene notwendige Ausgaben abziehbar, wenn sie tatsächlich (nur) für diese Tätigkeit verwendet werden und insbesondere nicht des Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellt werden.

Auch die Ausführungen hinsichtlich einer erforderlichen Vorfinanzierung der Ausgaben überzeugen nicht. Soweit dauerhaft höhere erforderliche Aufwendungen zu erwarten sind, besteht die Möglichkeit, diese beim Jobcenter geltend zu machen. Über eine vorläufige Entscheidung kann der Anrechnungsbetrag dadurch gegebenenfalls auch laufend vorläufig reduziert werden.

Zu Ziffer 4

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung verkennt nicht, dass bei der Abrechnung der Mehraufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege beim kommunalen Träger einerseits und der Abrechnung des Eigenanteils gegenüber dem Essensanbieter (Caterer) andererseits ein gewisser Aufwand entsteht, spricht sich aber weiterhin

für eine Berücksichtigung des Eigenanteils aus. Die Regelung hat ihre Rechtfertigung darin, dass die zum Existenzminimum zählenden Bedarfe für Nahrungsmittel (Essen und Getränke) bereits außerhalb des Bildungspakets berücksichtigt werden (diese Bedarfe sind beispielsweise in der Grundsicherung für Arbeitsuchende und in der Sozialhilfe im Regelbedarf enthalten) - sog. Eigenanteil. Über das Bildungspaket in seiner derzeitigen Ausgestaltung werden nur die aufgrund der Dienstleistung des Essensanbieters zusätzlich entstehenden Aufwendungen anerkannt („Mehraufwendungen“). Bei einer vollständigen Abrechnung des gemeinschaftlichen Mittagessens über das Bildungspaket würde demgegenüber der Nahrungsmittelbedarf der betreffenden Kinder insoweit zweifach berücksichtigt. Dies wäre eine ungerechtfertigte Begünstigung gegenüber solchen Kindern, die keine Möglichkeit zur Teilnahme an einem gemeinschaftlichen Mittagessen haben.

Zu Ziffer 5

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Bundesrat kritisiert in seiner Stellungnahme die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen zusätzlichen Anforderungen an eine Konkretisierung der Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche, in die vermittelt werden soll. Aus Sicht der Bundesregierung sind diese Änderungen zur Verbesserung des Vermittlungsprozesses, zur Verbesserung der Nachhaltigkeit der Vermittlung und zur Verbesserung der Akzeptanz der Vermittlungsvorschläge bei den Leistungsberechtigten geboten. Ziel der Eingliederungsvereinbarung ist aus Sicht der Bundesregierung eine erfolgreiche Eingliederung in Arbeit. Entsprechend dient die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgenommene Weiterentwicklung der Vorschrift einer stärkeren Betonung des Förderns.

Zu Ziffer 6

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sie teilt aber das grundsätzliche, in der Stellungnahme zum Ausdruck kommende Anliegen, verstärkt Langzeitarbeitslose für eine berufliche Nachqualifizierung zu gewinnen. Die grundsätzlich notwendige, erwachsenengerechte Verkürzung einer Umschulungsdauer um mindestens ein Drittel im Vergleich zur Dauer einer Erstausbildung soll sicherstellen, dass eine berufliche Integration möglichst zügig erreicht und Steuermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden. Es ist insbesondere Aufgabe der Bildungsanbieter, durch zielgruppenadäquate Weiterbildungsangebote auf eine erfolgreiche Teilnahme hinzuwirken. Die Bundesregierung verfolgt mit dem AWStG ebenfalls das Ziel, verstärkt Geringqualifizierte und Langzeitarbeitslose für eine berufliche Nachqualifizierung zu gewinnen und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an solchen Wei-

terbildungen besser zu unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Stärkung von Grundkompetenzen im Vorfeld einer berufsabschlussbezogenen Weiterbildung, umschulungsbegleitende Hilfen bei betrieblichen Umschulungen sowie Weiterbildungsprämien für erfolgreich abgelegte Zwischen- und Abschlussprüfungen, um Motivation und Durchhaltevermögen zu verbessern. Die Bundesregierung sieht darin einen kompetenzorientierten, erfolgversprechenderen und kostengünstigeren Weg, um insbesondere auch Langzeitarbeitslose erfolgreich zu einem Berufsabschluss zu führen. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im Rahmen einer verkürzten Weiterbildungsdauer und trotz verbesserter Förderbedingungen eine notwendige Abschlussprüfung nicht erreichen, kann auch die Vorbereitung auf eine Wiederholungsprüfung gefördert und die Weiterbildungsförderung im notwendigen Umfang verlängert werden. Zudem bleibt insbesondere für jüngere Langzeitarbeitslose die Option, im Rahmen einer unverkürzten beruflichen Erstausbildung einen Berufsabschluss zu erreichen.

Zu Ziffer 7

Der Vorschlag zu Ziffer 7 a) erschließt sich der Bundesregierung nicht.

Die Einbeziehung der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft in den Beratungsprozess ist bereits im geltenden § 14 Satz 2 SGB II bzw. zukünftigen § 14 Absatz 3 SGB II zum Ausdruck gebracht. In die Eingliederungsvereinbarung kann bereits nach geltender Rechtslage (§ 15 Absatz 2 SGB II bzw. zukünftig im neuen § 15 Absatz 4 SGB II) aufgenommen werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Soweit die Vorschrift in einem Zusammenhang mit den Vorschlägen der Länder in den Ziffern 13, 26 und 28 steht, ist festzuhalten, dass Leistungen an die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft nur solche sein können, die auch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu erbringen sind.

Den Vorschlag zu Ziffer 7 b) lehnt die Bundesregierung ab.

Einer Ausdehnung der nachgehenden Betreuung auf zwölf Monate bedarf es nicht. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung besteht Unterstützungsbedarf insbesondere in den ersten Wochen nach Beschäftigungsaufnahme und sodann nach einer ersten Phase der Stabilisierung zwischen dem dritten und fünften Monat der Beschäftigungszeit. Ziel der Unterstützung muss die Lösung der auftretenden Fragen und Problemstellungen sein, die das Beschäftigungsverhältnis in der Anfangszeit gefährden. Eine dauerhafte beschäftigungsbegleitende Hilfe (Lebensführungscoaching) für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Hilfebedürftigkeit überwunden haben, ist nicht Aufgabe des SGB II.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III) hat aus Sicht der Bundesregierung seine Funktion im Hinblick auf die Anbahnung und den Abschluss eines Arbeitsvertrages. Mit dem Vorschlag der Länder könnten hingegen alle in Beschäftigung stehenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Hilfebedürftigkeit überwunden haben, mit Leistungen aus dem Vermittlungsbudget unterstützt werden. Mit dem Regelungsvorschlag würde eine umfassende sachliche Zuständigkeit und neue Aufgabe im SGB II geschaffen. Es ist nicht Aufgabe des SGB II, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei allen Wechselfällen des Lebens zu unterstützen.

Mit dem dritten Teilvorschlag der Länder soll die Möglichkeit geschaffen werden, während der Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Eingliederungszuschuss Leistungen nach § 45 SGB III, Einstiegsgeld und Leistungen nach § 16a SGB II zu erbringen. Die Förderung soll dabei entsprechend der Förderdauer der Grundinstrumente erfolgen. Ein ähnliches Modell erprobt die Bundesregierung im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in der laufenden ESF-Förderperiode bis 2020. Es wird im Rahmen des ESF-Bundesprogramms davon ausgegangen, dass der Unterstützungsbedarf mit der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses geringer wird und schließlich entfällt. Vor einer gesetzgeberischen Umsetzung des von den Ländern vorgeschlagenen Modells hält die Bundesregierung es für erforderlich, die Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem ESF-Bundesprogramm auszuwerten.

Zu Ziffer 8:

Die Bundesregierung wird die Änderungsvorschläge hinsichtlich der Kombination mit anderen arbeitsplatzbezogenen Maßnahmen und sozialpädagogischer Betreuung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten prüfen. Die Vorschläge zur Klarstellung der Hierarchie der Förderinstrumente sowie zu den Förderkriterien werden abgelehnt.

Eine gesetzliche Klarstellung der Hierarchie der beiden Förderinstrumente Arbeitsgelegenheiten und Förderung von Arbeitsverhältnissen ist aus fachlicher Sicht weder erforderlich noch sinnvoll. In § 16d Absatz 5 SGB II und § 16e Absatz 3 Nummer 2 SGB II ist bereits geregelt, dass die beiden Instrumente der öffentlich geförderten Beschäftigung nachrangig gegenüber anderen Eingliederungsleistungen sind. Die Entscheidung, welches Instrument der öffentlich geförderten Beschäftigung ausgewählt wird, sollte dezentral vom Jobcenter getroffen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit soll Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte verhindern und gleichzeitig die Abgrenzung zum Normalarbeitsverhältnis sicherstellen. Denn reguläre Arbeit muss auch regulär vergütet werden. Keinesfalls kann hingenommen werden, dass von zwei Personen, die dieselbe Tätigkeit verrichten, die eine wenigstens den gesetzlichen Mindestlohn und die andere lediglich eine Mehraufwandsentschädigung erhält.

Eine Stärkung der Beiräte ist bereits durch eine Ergänzung des § 18d SGB II im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten.

Zu Ziffer 9:

Die Bundesregierung lehnt die Vorschläge ab.

Eine Stärkung der Beiräte ist bereits durch eine Ergänzung des § 18d SGB II im Gesetz-entwurf der Bundesregierung enthalten. Danach soll der Beirat die gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen, zu denen auch § 16e SGB II gehört, nicht lediglich beraten, sondern die gemeinsame Einrichtung hat die Stellungnahmen des Beirats zu berücksichtigen. Eine darüber hinausgehende Beteiligung des Beirates an der Auswahl und Gestaltung einer konkreten, im Einzelfall zu erbringenden Leistung zur Eingliederung ist weder praktikabel noch wünschenswert.

Eine Regelung zum tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelt ist nicht erforderlich. Für Arbeitsverhältnisse, die nach § 16e SGB II gefördert werden, gilt das allgemeine Arbeitsrecht.

Die Förderhöchstdauer verhindert, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte dauerhaft in geförderten Arbeitsverhältnissen eingesetzt werden (Lock-in-Effekt). Da das Arbeitsverhältnis nach zwei Jahren nicht mehr ohne Sachgrund befristet werden kann, besteht zudem eine hohe Gefahr von Mitnahmeeffekten.

Schließlich ist der vorgeschlagene Passiv-Aktiv-Transfer abzulehnen. Ein Passiv-Aktiv-Transfer kann sich nicht alleine aus den entsprechenden eingesparten Leistungen tragen, da geförderte Arbeitsplätze in aller Regel mit höheren Kosten verbunden sind als die entsprechenden passiven Leistungen nach dem SGB II. Es müssen vielmehr zusätzliche finanzielle Mittel durch den Bund aufgebracht werden. Auch können die Kommunen nicht verpflichtet werden, eingesparte kommunale Leistungen für Unterkunft und Heizung einzubringen.

Zu Ziffer 10

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die vorgeschlagene Regelung enthält keine Beschränkung auf die bisherigen Zielgruppen langzeitarbeitsloser und junger Menschen mit besonderen Vermittlungshemmnissen mehr, verlangt keine innovativen oder neuartigen Handlungsansätze, sieht auch keine Beschränkung auf eine Erprobung oder projektartige Gestaltung vor und enthält keinerlei Befristungen. Die vorgeschlagene Finanzierung durch 10 Prozent des Eingliederungstitels würde zu einer erheblichen Streuung der für die freie Förderung einsetzbaren Mittel führen, die zudem einer fachlichen und rechtlichen Kontrolle weitgehend entzogen wäre. In der vorgeschlagenen Ausgestaltung würde die Vorschrift erlauben, sämtliche tatbestandlichen Beschränkungen der Regelinstrumente bis hin zur sachlichen Zuständigkeit zu umgehen.

Zu Ziffer 11

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Da die nach § 16h SGB II zu erbringenden Leistungen solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind, sind die Träger der Leistungen auch den Zielen und Grundsätzen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet. Ziel der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltenen Regelung ist die Förderung von jungen Menschen auf ihrem Weg zurück in Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Um eine nahtlose und kontinuierliche Hilfeleistung sicherzustellen, sollten die neuen Hilfeangebote von Trägern erbracht werden, die auch für die Erbringung von Arbeitsmarktdienstleistungen zugelassen sind.

Zu Ziffer 12

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung plant mit dem vom Kabinett am 3. Februar 2016 beschlossenen Gesetzentwurf zur Stärkung der beruflichen Weiterbildung und des Versicherungsschutzes in der Arbeitslosenversicherung (AWStG) die Einführung einer Weiterbildungsprämie für erfolgreich abgelegte Zwischen- und Abschlussprüfungen, um Motivation und Durchhaltevermögen zu verbessern. Die Bundesregierung sieht sich in diesem Vorschlag durch Untersuchungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) bestärkt, die bei höheren abschlussbezogenen Weiterbildungsprämien im Vergleich zu monatlichen Prämienzahlungen signifikant höhere Anreizwirkungen ergeben haben. Sie hat sich deshalb nur für dieses Instrument entschieden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Eine zusätzliche monatliche Zahlung würde im Übrigen den finanziellen Aufwand der Gesamtförderung vergrößern und damit bei begrenztem Budget den arbeitsmarktpolitischen Handlungsspielraum reduzieren.

Zu Ziffer 13

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 14

Zu Buchstabe b

Die Bundesregierung befürwortet eine stichtagsunabhängige Regelung zur Berücksichtigung des persönlichen Schulbedarfs in Ausnahmefällen. Zur Umsetzung dieses Vorschlags sollte sich eine stichtagsunabhängige Ausnahmeregelung jedoch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht nur auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (im Folgenden: Kinder), die erstmals in eine Schule im Bundesgebiet aufgenommen werden, beschränken. Denn eine vergleichbare Bedarfssituation liegt auch bei Kindern vor, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult worden waren, ihren Schulbesuch aber hatten unterbrechen müssen - z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit - und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen. Zudem ist eine gesonderte Vorrangregelung, wie sie der Vorschlag des Bundesrates vorsieht („...soweit eine vergleichbare Leistung nicht bereits durch einen anderen Sozialleistungsträger erbracht wurde“), neben den schon bestehenden allgemeinen Vorrangregelungen im SGB II entbehrlich.

Zu Buchstabe c

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, neben einem Bedarf für Lernförderung auch „weitere tatsächliche Aufwendungen“ zu berücksichtigen, wenn sie im Zusammenhang mit der Lernförderung stehen, ab.

Mögliche Aufwendungen, die mit der Lernförderung in Zusammenhang stehen könnten, werden entweder bereits durch das Schulbedarfspaket (100 Euro pro Schuljahr für den persönlichen Schulbedarf) oder den Regelbedarf gedeckt (z. B. Bücher und Verkehr). Die Lernförderung ist im Zusammenhang mit den schulischen Anforderungen zu sehen. Insofern ist zu erwarten, dass Arbeitsmaterialien wie Stifte und Papier, die mithilfe der 100 Euro für den persönlichen Schulbedarf angeschafft wurden, auch für die Lernförderung genutzt werden. Weiterhin ergibt sich eine zusätzliche Anerkennung von Fahrkosten zur Lernförderung - wie der Bundesrat selbst ausführt - nicht aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 23. Juli 2014. Die

Ausführungen des Gerichts beziehen sich, auch wenn es insoweit die allgemeinen Begrifflichkeiten „Bildungspaket“ und „Bildungs- und Teilhabeangebote“ benutzt, ausdrücklich auf § 28 Absatz 7 Satz 2 SGB II und damit auf die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft für Zwecke wie z. B. Sport, Musik oder Freizeiten. Dabei knüpft das Gericht an die bereits vom Gesetzgeber für diese Bedarfe eingeführte Berücksichtigung von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme an diesen Aktivitäten stehen, an und legt diese Norm verfassungskonform aus. Daraus ist aus Sicht der Bundesregierung keine allgemeine Pflicht zur Einführung einer gesonderten Berücksichtigung aller Aufwendungen (einschließlich Fahrkosten), die einen Zusammenhang mit Bildungs- und Teilhabeleistungen haben, verbunden.

Zu Ziffer 15

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Es bestand Einigkeit im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zum Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011, dass das gemeinschaftliche Hortmittagessen für Schülerinnen und Schüler nur ausnahmsweise - befristet und außerhalb des Bildungspakets - finanziell unterstützt wird. Im Übrigen sieht es die Bundesregierung als Aufgabe der Länder und Kommunen an, gegebenenfalls hilfebedürftigen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen im Hort zu ermöglichen.

Zu den Ziffern 16 bis 21

Die Bundesregierung hat mögliche Änderungen der Sanktionsvorschriften im Vorfeld der Beschlussfassung über den Gesetzentwurf geprüft und davon Abstand genommen.

Zu Ziffer 22

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Nach dem Vorschlag der Länder bliebe es dabei, dass jeder Leistungsfall ein potenzieller Erbenhaftungsfall ist, da eine Vermutung jederzeit widerlegbar ist. Es müssten daher weiterhin alle Leistungsakten, sowohl in Papierform als auch elektronisch, 13 Jahre aufbewahrt werden. Die Jobcenter müssten weiterhin ermitteln, ob eine ehemals leistungsberechtigte Person verstorben ist, wie hoch das Erbe und wer der Erbe ist, ob der Erbe Partner oder Verwandter des Verstorbenen war und nicht nur vorübergehend mit diesem in häuslicher Gemeinschaft gelebt und ihn gepflegt hat, oder ob ein Härtefall vorliegt. Eine Verwaltungsvereinfachung ist durch den Vorschlag des Bundesrates daher nicht zu erwarten.

Der Vorschlag begegnet auch gesetzessystematischen Bedenken. Die in Absatz 4 vorgesehene Ergänzung erscheint in der derzeitigen Form nicht handhabbar. Wenn die Vermutung gilt, dass kein Erbfall vorliegt, bedarf es keiner weiteren Vermutung hinsichtlich etwaig vorhandenen Vermögens.

Es ist nicht zu erwarten, dass die geltende Regelung die Sozialsysteme unangemessen belastet. Aus den vorliegenden Zahlen ist erkennbar, dass zum einen unter der Geltung des jetzigen Rechts jährlich nur wenige Ersatzansprüche wegen Erbenhaftung geltend gemacht werden, zum anderen sind die Mehreinnahmen aus Erbenhaftungen sehr gering und stehen in keinem Verhältnis zum bisherigen Verwaltungsaufwand.

Zu Ziffer 23

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, für den Bedarf „gemeinschaftliches Mittagessen in Schule, Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege“ auf einen gesonderten Weiterbewilligungsantrag nach Ablauf des ersten Bewilligungszeitraums zu verzichten, ab.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Einführung eines regelmäßigen Bewilligungszeitraums von 12 Monaten vor. Dabei handelt es sich um einen Zeitraum, in dem sich wesentliche Bedingungen des gemeinschaftlichen Mittagessens verändert haben können (insbesondere der Preis oder die Tage der Inanspruchnahme). Insofern ist eine erneute Anspruchsprüfung - unabhängig von der Pflicht der Leistungsberechtigten, von sich aus erhebliche Sachverhaltsänderungen anzuzeigen - sinnvoll. Die Umsetzung des Vorschlages begründete zudem die Gefahr, dass Sachverhaltsprüfungen nicht kontinuierlich erfolgten. Folge wäre die verwaltungsaufwändige Rückabwicklung von Überzahlungen.

Zu Ziffer 24

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag, die Bundesbeteiligung dauerhaft um 2,8 Prozentpunkte zu erhöhen, um den kreisfreien Städten und Kreisen durch die finanzielle Entlastung Spielräume zu eröffnen, um bspw. Schulsozialarbeit zu finanzieren, ab.

Die Schulsozialarbeit fällt als Teil des allgemeinen Schulwesens verfassungsrechtlich in die Kompetenz der Länder und gegebenenfalls Kommunen. Die indirekte finanzielle Entlastung der Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 über einen zusätzlich erhöhten Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende war Ergebnis des Vermittlungsverfahrens im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Durch die frei werdenden Mittel sollten die Kommunen faktisch in die Lage versetzt werden, gegebenenfalls das außerschulische Hortmittagessen von Schülerinnen und Schülern und/oder Schulsozialarbeit zu finanzieren. Seit dem Jahr 2014 stehen Ländern und Kommunen u. a. aufgrund der dauerhaften vollständigen Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (vgl. Viertes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) durch den Bund ausreichend Finanzmittel zur Verfügung, um gegebenenfalls die Aufwendungen für Schulsozialarbeit selbst finanzieren zu können. Insofern ist seit dem Jahr 2014 eine nachhaltige und dauerhafte Entlastung auch der Kommunen bereits gegeben.

Den Vorschlag, die Vorschrift des § 16h SGB II-E nicht in das Budget nach § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II einzubeziehen, lehnt die Bundesregierung ab.

Die Budgetierung innerhalb des Eingliederungstitels begründet sich aus dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme selbst dargestellten Zusammenhang, dass die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen noch keinen konkreten Bezug zum Arbeitsmarkt aufweist, sondern eine Leistung ist, mit der junge Menschen an die regulären arbeitsmarktpolitischen Leistungen herangeführt werden sollen.

Zu Ziffer 25

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011) bzw. in den Verhandlungen des Vermittlungsausschusses war ein vollständiger Ausgleich der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen angestrebt, der einen nachträglichen Ausgleich der Mehrausgaben - aber auch der Minderausgaben - impliziert. Die im damaligen Vermittlungsverfahren diesbezüglich getroffene Übereinkunft war Ausgangspunkt der vom Bund angebotenen und vollzogenen Spitzabrechnung der Mehr- oder Minderausgaben der Jahre 2012 und 2013 sowie Grundlage der im Verfahren vor dem Bundessozialgericht vertretenen Rechtsauffassung zum Spitzausgleich. Die klagenden Länder haben eine andere Rechtsauffassung vertreten, die vom BSG bestätigt wurde.

Die Bundesregierung sieht vor diesem Hintergrund keinen Handlungsbedarf. Vor allem, weil es nicht zutreffend ist, dass es derzeit einen Fehlbetrag zwischen den vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel und den Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen gibt. Für den Zeitraum 2012 bis 2014 hat der Bund über die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU insgesamt 1,65

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mrd. Euro zur Gegenfinanzierung der kommunalen Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen zur Verfügung gestellt. Dem standen in diesem Zeitraum tatsächliche Ausgaben in Höhe von insgesamt 1,48 Mrd. Euro gegenüber. Das Niveau der Ausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen dürfte sich mehr als vier Jahre nach Einführung dieser Leistungen stabilisiert haben, so dass zukünftig nicht mit stetig steigenden kommunalen Ausgaben in diesem Bereich zu rechnen ist. Zeitlich leicht schwankende Ausgaben werden durch die jährliche Anpassung der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft an die tatsächlichen Ausgaben des Vorjahres vollständig ausgeglichen.

Den Vorschlag, die Vorschrift des § 16h SGB II-E nicht in das Budget nach § 46 Absatz 2 Satz 3 SGB II einzubeziehen, lehnt die Bundesregierung ab.

Die Budgetierung innerhalb des Eingliederungstitels begründet sich aus dem vom Bundesrat in seiner Stellungnahme selbst dargestellten Zusammenhang, dass die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen noch keinen konkreten Bezug zum Arbeitsmarkt aufweist, sondern eine Leistung ist, mit der junge Menschen an die regulären arbeitsmarktpolitischen Leistungen herangeführt werden sollen.

Zu Ziffer 26

Die Bundesregierung wird den Vorschlag zur Zusammenarbeit mit anderen Leistungsträgern und öffentlichen Einrichtungen prüfen. Im Bereich des Übergangs Schule-Beruf hat die Bundesregierung mit den Jugendberufsagenturen eine engere Kooperation der Sozialleistungsträger des SGB II, SGB III und SGB VIII untergesetzlich bereits weiter vorangebracht. Auch Schulen sind hier wichtige Partner. Es wird zu prüfen sein, inwieweit der Vorschlag diesen Prozess stützen und auch Impulse für Rechtsänderungen der Länder im Bereich der Schulgesetze geben kann.

Der Vorschlag des Bundesrates, Arbeitslose, deren Eingliederung in Arbeit besonders erschwert und auf absehbare Zeit nicht zu erwarten ist, und ihre Angehörigen zu fördern, wird abgelehnt. Zunächst ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung kein Regelungsbedarf. Die vom Bundesrat als erforderlich identifizierten Leistungen können nach geltender Rechtslage auf der Grundlage des § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III als Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung einerseits und als Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II sowie im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe andererseits erbracht werden. Der vom Bundesrat als „ganzheitlicher Ansatz“ angestrebte Leistungstatbestand zielt offenbar darauf ab, das Leistungsspektrum des SGB II um Angebote und Leistungen zu erweitern, die nach geltender Rechtslage

in kommunaler Verantwortung zu erbringen sind oder Personen einzubeziehen, die nicht als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gefördert werden können. Mit der vorgesehenen Änderung des § 45 SGB III würde der Vorschlag des Bundesrats nicht nur im Rechtskreis SGB II, sondern auch im Rechtskreis SGB III gelten. Damit würde der versicherungsrechtliche Ansatz im Recht der Arbeitsförderung geschwächt.

Zu Ziffer 27

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Sprachförderung erfolgt grundsätzlich über die in der Verantwortung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge durchgeführten Sprachkurse. Ziel der Bundesregierung ist es, die Integrationskurse und die berufsbezogenen Sprachkurse im Rahmen eines neuen Gesamtprogramms Sprache zu einem modularisierten System weiterzuentwickeln, um Sprachförderung aus einem Guss anbieten zu können. Dabei soll auch die verbesserte Verzahnung der Sprachförderung mit arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ermöglicht werden. Parallelstrukturen werden so vermieden, weil das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, das über langjährige Erfahrungen in der Durchführung der Integrationskurse und der berufsbezogenen Sprachkurse verfügt, die Verantwortung für die Umsetzung aus einer Hand übernehmen und dort wo nötig mit der Arbeitsverwaltung kooperieren soll. Damit wird auch eine einheitliche Qualitätssicherung gewährleistet. Eine zusätzliche dauerhafte allgemeine Sprachförderung durch die Agenturen für Arbeit und Jobcenter ist daher aus Sicht der Bundesregierung nicht zielführend. Die bereits bestehenden Möglichkeiten, im Rahmen der Maßnahmen der Arbeitsförderung auch berufsbezogene Sprachkenntnisse zu vermitteln, bleiben davon unberührt. Weiterhin würde die geplante Kostenerstattungsregelung zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und in der Praxis zu Rechtsunsicherheit führen.

Zu Ziffer 28

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die in der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt (BT-Drs. 17/6853) aufgeführten Argumente tragen weiterhin. Beim Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen nach dem SGB III beziehungsweise SGB II ist eine vollständige Deckung der Maßnahmekosten des Trägers gegeben, es sei denn, es gibt ein Kofinanzierungserfordernis. Wenn andere Institutionen (zum Beispiel ESF, Land, Kommune) eine Maßnahme finanziell oder materiell ergänzen möchten (zum Beispiel Aufstockung der Ausbildungsvergütung, Schuldnerberatung als Zusatzangebot während einer Maßnahme), so steht

dies nicht im Widerspruch zur derzeitigen Rechtslage. Die Agenturen für Arbeit bieten die arbeitsmarktpolitischen Instrumente als eigene Angebote in einem eingliederungsorientierten Gesamtprozess an. Eine Notwendigkeit, entsprechende Angebote Dritter kofinanzieren besteht nicht.

Zu Ziffer 29

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Förderung schwer erreichbarer junger Menschen ist originäre Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe; Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) sind deshalb vorrangig. Das ergibt sich eindeutig aus der Begründung zu § 16h SGB II. Mit dem Vorschlag des Bundesrates würde demgegenüber ein Vorrang der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach dem SGB II hergestellt, der nicht der Intention der Bundesregierung entspricht. Mit der Einführung des neuen § 16h SGB II wird der Vorrang der Leistungen der öffentlichen Träger der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII nicht in Frage gestellt; Leistungen nach § 16h SGB II sind nachrangig und in der Folge nur dann zu gewähren, sofern der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe keine nach Art und Umfang gleichartigen Leistungen tatsächlich erbringt. Der Vorschlag des Bundesrates ist deshalb keine redaktionelle Folgeänderung, sondern führt zu einer Verschiebung von Aufgaben, die nicht beabsichtigt ist.

Zu Ziffer 30

Zu Buchstabe a

Der Vorschlag, die mit dem Gesetzentwurf vorgenommenen Ergänzungen des im SGB II geregelten Bildungs- und Teilhabepakets wortgleich in § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu übernehmen, wird im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht aufgegriffen. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, wonach auch künftig ein Gleichlauf der Bildungs- und Teilhabeleistungen zu gewährleisten ist. Der Vorschlag wird bei dem anstehenden Gesetzentwurf zur Neuermittlung der Regelbedarfe berücksichtigt, da mit diesem Gesetzgebungsvorhaben weitere Änderungen des SGB XII vorzunehmen sind.

Zu Buchstabe b

Auf die Stellungnahme zu Ziffer 14 Buchstabe c wird verwiesen.

Zu Ziffer 31

Die Bundesregierung wird den Vorschlag prüfen.

Zu Ziffer 32

Dem Vorschlag, den Zugang psychisch kranker Menschen zu Integrationsprojekten wieder zu streichen, stimmt die Bundesregierung nicht zu.

Eine Konkurrenzsituation zwischen psychisch kranken Menschen und ehemaligen Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen in den Integrationsprojekten wird nicht gesehen. Entsprechend dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 24. September 2015 zum Antrag „Integrationsbetriebe fördern – neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eröffnen“

(BT-Drs. 18/5377) werden den Integrationsämtern der Länder in den kommenden Jahren zusätzlich 150 Mio. Euro aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, um zusätzliche Arbeitsplätze in Integrationsprojekten zu schaffen. Es ist zu erwarten, dass mit diesen zusätzlichen Mitteln aus dem Ausgleichsfonds dem befürchteten Verdrängungswettbewerb erfolgreich entgegen gewirkt werden kann.

Die Bundesregierung teilt auch nicht die Einschätzung, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen eine Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz von Integrationsunternehmen bewirken. Mit der Neuregelung wird lediglich zusätzlich zu den bisherigen Regelungen die Möglichkeit des Zugangs bestimmter psychisch kranker Menschen zu Integrationsprojekten eröffnet. Es wird jedoch keine Verpflichtung zur Beschäftigung dieser Zielgruppe begründet. Integrationsprojekte können nach wie vor innerhalb der gesetzlichen und ggf. der von den Integrationsämtern konkretisierend festgelegten Rahmenbedingungen freie unternehmerische Entscheidungen treffen. Insbesondere liegt die Entscheidung über die Einstellung konkreter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die Zusammensetzung der Belegschaft allein beim Arbeitgeber.

Schließlich steht die Regelung auch nicht im Widerspruch zu der Zweckbindung der Ausgleichsabgabe. Gemäß dem bisher und auch künftig geltenden § 132 Absatz 3 SGB IX soll der Anteil besonders betroffener schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 132 SGB IX an den in Integrationsprojekten Beschäftigten 50 Prozent nicht überschreiten. Integrationsprojekte beschäftigen somit zu einem Anteil von mindestens 50 Prozent immer auch Menschen, die nicht schwerbehindert sind. Die investiven Förderleistungen der Integrationsämter aus Mitteln der Ausgleichsabgabe kommen deshalb bereits nach geltender Rechtslage allen Beschäftigten zugute, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Zielgruppe.

Zu Ziffer 33

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Bei der Bewirtschaftung von Mitteln des Bundes richtet sich die Veränderung von Ansprüchen nach § 59 BHO. Die Anforderung von Kleinbeträgen ist in der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO geregelt. Die Wertgrenze zur Erhebung von Einnahmen (Nr. 2.1 der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO) und die Wertgrenze zum Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnscheide (Nr. 3.1 der Anlage zur VV Nr. 2.6 zu § 59 BHO) wurde im Dezember 2013 angehoben. Die Anhebung erfolgte auf Basis einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, mit der nachgewiesen wurde, dass eine höhere Wertgrenze zu Einnahmeverlusten des Bundes geführt hätte, die nicht mit geringeren Kosten im Rahmen des Verwaltungshandelns kompensiert worden wären.

Zu Ziffer 34

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates und hat Verfahrensvereinfachungen geprüft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 19. Februar 2016 beim Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung von dem Grundsatz des Vier-Augen-Prinzips für Beträge bis zu 500 Euro gestellt. Das BMF ist mit Schreiben vom 23. Februar 2016 an den Bundesrechnungshof (BRH) heran getreten, um das Einvernehmen herzustellen. Eine Rückmeldung hierzu steht aus.

Zu Ziffer 35

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen eines Gesetzgebungsvorhabens zur Ermittlung von Regelbedarfen auf der Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 die Einführung eines Mehrbedarfes bei Ausübung des Umgangsrechts (mit Kindern) zu prüfen. Die Bundesregierung nimmt diese Bitte zur Kenntnis.

Zu Ziffer 36

Die Bundesregierung überprüft die Berechnungsweise der Höhe aller Regelbedarfe im Rahmen der auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 erfolgenden Neuermittlung der Regelbedarfe. An der grundlegenden Berechnungsweise der Regelbedarfe wird dabei festgehalten. Diese Berechnungsweise ist sachgerecht und vom Bundesverfassungsgericht geprüft (Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 169/13)).

Durch die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets erhalten die Kinder und Jugendlichen zusammen mit dem Regelbedarf etwas höhere Leistungen als es bei einer Einbeziehung der durch das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckten Bedarfe in den Regelbedarf der Fall wäre.

Der Regelbedarf deckt zudem die Bedarfe des sozialen und kulturellen Lebens, die außerhalb des Bildungs- und Teilhabepakets liegen, ab.

Das lokal unterschiedliche Angebot von Bildungs- und Teilhabeleistungen lässt sich nicht durch eine Änderung der Leistungsgewährung ausgleichen, sondern trifft vielmehr alle Kinder und Jugendliche eines Ortes.

Zu Ziffer 37

Die Feststellung, dass die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen erhebliche finanzielle und personelle Mehrbelastungen für die Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte zur Folge haben, ist unzutreffend. Die zu erwartenden finanziellen Auswirkungen sind im Gesetzentwurf dargestellt, danach ergeben sich durch den Entwurf insgesamt geringe Entlastungen der Kommunen. Die Bundesregierung sieht deshalb keinen Kompensationsbedarf.

Zu Ziffer 38

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats, dass eine gesetzliche Klarstellung zu den Leistungsansprüchen bzw. -ausschlüssen von Zuwanderern aus anderen EU-Mitgliedstaaten notwendig ist.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.